

(Vom 7. April 1966)

Der Bundesrat hat von der Eröffnung eines österreichischen Konsulates in Chur Kenntnis genommen. Er hat Herrn Theodor Kremenezky das Exequatur als Honorarkonsul von Österreich in Chur erteilt, mit Amtsbefugnis über den Kanton Graubünden, der vom Amtsbereich des österreichischen Generalkonsulates in Zürich losgetrennt worden ist.

(Vom 13. April 1966)

Seine Exzellenz Sayed Abdullahi El Hassan hat dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Sudan bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Dem Kanton Waadt wurde an die Kosten der Güterzusammenlegung in der Gemeinde Essertines ob Yverdon ein Bundesbeitrag bewilligt.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 2. bis 8. April 1966

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Vietnam

Herr Le Khac Hoai, Botschaftsrat.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Elfenbeinküste

Herr Théodore De Mel, Botschaftsrat.

UdSSR

Herr Vladimir J. Simakov, Adjunkt des Handelsvertreters.

Beförderung

VAR

Herr Salah Eldin Ahmed Awad, Beamter, in den Rang eines Attachés (Verwaltungsangelegenheiten).

Entscheide über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ¹⁾

1. Entscheide auf Bewilligung in den Monaten Oktober–Dezember 1965

Kantone	Gesuche	Gesuchsteller				Fläche in m² ²⁾					Wert in 1000 Franken ³⁾
		Natürliche Personen		Juristische Personen ³⁾		Bau- land	Wohn- häuser	Landwirt- schaftliche Betriebe ⁴⁾	Gewerb- liche Betriebe	Total	
		im ganzen	Schweizer	im ganzen	mit Sitz in der Schweiz						
Zürich	6	2	2	5	5	12 081	—	—	1 626	13 707	9 892
Bern	9	8	2	1	1	7 405	782	128	—	8 315	760
Luzern	8	1	—	7	7	1 060	6 759	62 721	—	70 540	1 954
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	2	—	—	2	1	1 576	595	—	—	2 171	53
Obwalden	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	67
Nidwalden	1	1	1	—	—	488	—	—	—	488	9
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	3	3	—	1	1	1 340	1 400	—	—	2 740	849
Freiburg	4	5	2	—	—	5 651	—	—	—	5 651	41
Solothurn	4	4	—	—	—	2 146	—	—	—	2 146	111
Basel-Stadt	2	2	1	—	—	—	332	2 242	—	2 574	272
Basel-Landschaft	1	—	—	1	—	—	463	—	—	463	60
Schaffhausen...	1	1	—	—	—	—	—	2 627	—	2 627	—
Appenzell A. Rh.	1	1	—	—	—	908	—	—	—	908	11
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	8	7	—	3	2	4 085	—	—	29 473	33 558	1 223
Graubünden ...	84	101	2	1	1	6 741	3 936	—	—	10 677	6 640
Aargau	9	1	1	8	8	8 931	1 031	32 365	—	42 327	1 957
Thurgau	3	3	—	—	—	1 466	—	—	630	2 096	208
Tessin	104	118	4	1	—	28 620	29 174	40 102	394	98 290	9 958
Waadt	68	65	7	7	7	38 033	95 819	2 660	32 531	169 043	9 644
Wallis	82	92	4	—	—	34 580	9 024	18 642	—	62 246	5 242
Neuenburg	1	3	—	—	—	—	2 706	—	—	2 706	40
Genf	12	6	—	6	5	363	6 068	5 224	2 812	14 467	2 026
Schweiz	414	426	26	43	38	155 474	158 089	166 711	67 466	547 740	51 017

¹⁾ Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

²⁾ Über die rechtlichen Grundlagen und den Aussagewert der Statistik siehe «Die Volkswirtschaft», 1962, Heft 3, Seite 102.

³⁾ Einschliesslich Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit

2. Entscheide auf Nichtbewilligung in den Monaten Oktober–Dezember 1965

Kantone	Gesuche	Gesuchsteller				Fläche in m² ^{a)}					Wert in 1000 Franken ^{b)}
		Natürliche Personen		Juristische Personen ^{c)}		Bauland	Wohn- häuser	Landwirt- schaftliche Betriebe ^{d)}	Gewerb- liche Betriebe	Total	
		im ganzen	Schweizer	im ganzen	mit Sitz in der Schweiz						
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	4	4	—	—	—	2 269	—	—	—	2 269	238
Luzern	1	1	—	—	—	748	—	—	—	748	60
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	1	—	—	—	2 000	—	—	—	2 000	50
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	3	4	—	—	—	—	845	3 200	—	4 045	301
Aargau	1	1	—	—	—	—	976	—	—	976	110
Thurgau	2	2	—	—	—	1 000	—	—	520	1 520	119
Tessin	1	1	—	—	—	81	—	—	—	81	—
Waadt	3	3	—	—	—	—	21 705	2 600	—	24 305	805
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	1	1	—	—	—	—	2 452	—	—	2 452	850
Schweiz	17	18	—	—	—	6 098	25 978	5 800	520	38 396	2 533

^{a)} Bei Erwerb von Anteilen an juristischen Personen wird die Fläche nicht erfasst.

^{c)} Einschliesslich landwirtschaftliche Parzellen und Waldland.

^{d)} Ohne Wertangabe bei Tausch und Schenkung. Einschliesslich Wert der Anteile an juristischen Personen, Baurechtszinse werden zum kapitalisierten Wert eingesetzt.

3. Entscheide auf Bewilligung und Nichtbewilligung auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen in den Monaten Oktober–Dez. 1965

Kantone	Entscheide auf Bewilligung						Entscheide auf Nichtbewilligung			
	Total		Bewilligt wegen Blutsverwandtschaft zwischen Geschwister und Verräuscherer Art. 6, Abs. 3 a ¹⁾		Bewilligt zum Unterhalt einer Betriebsstätte oder zur Sicherstellung technischer Reserven ausländischer Versicherungsgesellschaften Art. 6, Abs. 3 b ²⁾		Total		Nicht bewilligt wegen Gefährdung der militärischen Sicherheit Art. 6, Abs. 1 b ³⁾	
	Fläche in m ²	Wert in 1000 Fr.	Fläche in m ²	Wert in 1000 Fr.	Fläche in m ²	Wert in 1000 Fr.	Fläche in m ²	Wert in 1000 Fr.	Fläche in m ²	Wert in 1000 Fr.
Zürich	13 707	9 892	—	—	5 500	494	—	—	—	—
Bern	8 315	760	—	—	800	182	2 269	238	—	—
Luzern	70 540	1 954	—	—	63 781	404	748	60	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	2 171	53	—	—	1 576	45	2 000	50	—	—
Obwalden	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	488	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	2 740	849	—	—	1 340	114	—	—	—	—
Freiburg	5 651	41	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	2 146	111	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	2 574	272	2 242	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	463	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	2 627	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh.	908	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	33 558	1 223	—	—	29 773	443	—	—	—	—
Graubünden	10 677	6 640	—	—	—	—	4 045	301	—	—
Aargau	42 327	1 957	—	—	11 879	466	976	110	—	—
Thurgau	2 096	208	—	—	630	160	1 520	119	—	—
Tessin	98 290	9 958	—	—	—	—	81	—	—	—
Vaud	169 043	9 644	—	—	32 929	2 300	24 305	805	—	—
Valais	62 246	5 242	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel	2 706	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	14 467	2 026	—	—	2 820	900	2 452	850	—	—
Schweiz	547 740	51 017	2 242	—	151 028	5 508	38 396	2 533	—	—

4. Entscheide auf Bewilligung oder Nichtbewilligung, durch Beschwerde angefochten: 7

6. Entscheide auf Verneinung der Bewilligungspflicht: 49

5. Entscheide auf Nichteintreten: 3

7. Entschelde auf Bewilligung nach dem Heimatland und nach dem Land des Rechtssitzes des Gesuchstellers vom Oktober–Dezember 1965

646

Heimatland Land des Rechtssitzes	Gesuch- steller	Art des Rechtes				Fläche in m ² *)					Wert in 1000 Franken ^{b)}
		Eigentum, Mit- eigentum	Anteile an juristischen Personen ^{b)}	Baurecht	Nutz- niessung	Bauland	Wohn- häuser	Landwirt- schaftliche Betriebe ^{c)}	Gewerb- liche Betriebe	Total	
Natürliche Personen											
Schweiz	24	22	—	—	—	9 260	5 339	6 905	1 626	23 130	10 692
Bundesrepublik Deutschland ..	226	192	1	—	1	30 728	91 693	23 156	630	146 207	19 693
Frankreich	62	48	7	—	—	39 437	9 449	5 637	—	54 523	3 359
Italien	34	27	1	—	1	5 439	1 110	33 263	394	40 206	1 855
Liechtenstein ..	1	1	—	—	—	1 024	—	—	—	1 024	7
Österreich	1	1	—	—	—	—	750	—	—	750	220
Übriges Europa.	60	51	5	—	—	27 433	15 283	2 660	—	45 376	4 686
Vereinigte Staa- ten v. Amerika .	8	7	—	—	—	4 160	25 845	—	—	30 005	874
Übrige Länder .	4	3	—	—	—	2 150	481	—	—	2 631	537
Verschiedene Länder	5	2	—	—	—	1 049	—	—	—	1 049	9
Staatenlose	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	112
Juristische Personen ^{b)}											
Schweiz	38	30	—	8	—	34 794	7 081	95 086	59 793	196 754	7 924
Bundesrepublik Deutschland ..	2	2	—	—	—	—	463	—	2 211	2 674	141
Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	1	1	—	—	—	—	595	—	—	595	8
Liechtenstein ...	1	1	—	—	—	—	—	4	—	4	—
Österreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übriges Europa.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staa- ten v. Amerika .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übrige Länder .	1	1	—	—	—	—	—	—	2 812	2 812	900
Total	469	389	15	8	2	155 474	158 089	166 711	67 466	547 740	51 017

8. Entscheide auf Bewilligung nach Monaten

Jahre Monate	Gesuche	Gesuchsteller				Fläche in m ² *)					Wert in 1000 Franken *)
		Natürliche Personen		Juristische Personen *)		Bauland	Wohn- häuser	Landwirt- schaftliche Betriebe *)	Gewerb- liche Betriebe	Total	
		im ganzen	Schweizer	im ganzen	mit Sitz in der Schweiz						
1961 Juli-Dez.	1026	1031	106	93	70	1 353 494	420 429	604 731	32 006	2 410 660	116 806
1962 Jan.-Dez.	1680	1711	105	223	177	1 436 935	758 543	2 351 351	242 300	4 789 129	197 902
1963 Jan.-Dez.	1283	1241	139	196	158	1 272 470	372 320	749 522	321 093	2 715 405	160 569
1964 Januar ...	138	99	6	50	45	73 566	33 226	21 822	13 358	141 972	21 015
Februar ..	97	86	7	22	20	77 794	12 796	61 049	23 467	175 106	12 092
März	105	99	10	10	9	87 140	34 339	94 446	—	215 925	10 312
April	79	72	8	12	9	49 095	19 987	180 615	41 319	291 016	15 470
Mai	89	101	10	6	4	49 952	52 774	141 416	—	244 142	11 005
Juni	70	66	10	10	7	48 936	13 786	168 520	609	231 851	6 369
Juli	78	78	4	9	7	29 307	18 043	19 423	1 976	68 749	7 106
August ...	64	54	4	11	10	49 182	23 638	7 669	—	80 489	6 181
September	96	99	18	9	9	82 715	62 617	4 625	2 449	152 406	11 262
Oktober ..	103	103	18	15	13	50 016	26 063	24 512	—	100 591	9 158
November	102	97	13	13	12	95 782	55 140	10 338	100	161 360	11 781
Dezember	78	76	8	7	6	54 711	14 459	276 215	9 760	355 145	8 583
Total	1099	1030	116	174	151	748 196	366 868	1 010 650	93 038	2 218 752	130 334
1965 Januar ...	76	79	5	5	5	39 031	21 968	66 336	6 643	133 978	8 122
Februar ..	88	87	10	14	12	102 116	84 205	18 113	18 780	223 214	12 627
März	71	59	7	15	13	110 769	42 758	73 076	53 832	280 435	12 268
April	115	116	12	10	8	27 300	13 072	17 090	15 404	72 866	11 377
Mai	82	76	4	17	16	49 479	17 399	675 250	15 213	757 341	15 247
Juni	125	94	10	39	37	91 004	52 887	643 660	4 612	792 163	18 119
Juli	118	94	7	34	32	36 979	21 962	359 342	17 919	436 202	14 978
August ...	87	87	8	9	7	18 645	23 742	68 136	1 444	111 967	9 605
September	98	99	6	12	8	37 277	38 256	48 141	7 759	131 433	14 828
Oktober ..	147	151	10	8	8	55 155	51 493	28 113	23 604	158 365	14 539
November	147	166	11	11	10	39 563	44 818	25 547	32 544	142 472	23 416
Dezember	120	109	5	24	20	60 756	61 778	113 051	11 318	246 903	13 062
Total	1 274	1 217	95	198	176	668 074	474 338	2 135 855	209 072	3 487 339	168 188

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Uniformmützenmachers

(Vom 14. März 1966)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 11, Absatz 1 und 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Uniformmützenmachers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Uniformmützenmacher.

² Die Lehre dauert drei Jahre.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die in der Lage sind, alle im Lehrprogramm – Artikel 4–6 – erwähnten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und über die zur Ausübung des Berufes notwendigen Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb darf zu gleicher Zeit nur ein Lehrling ausgebildet werden, wobei der Meister selbst Uniformmützenmacher sein muss oder mindestens einen gelernten Uniformmützenmacher ständig zu beschäftigen hat.

² Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der im Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling ist bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Die notwendigen Werkzeuge und Maschinen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

³ Der Lehrling ist zur Führung eines Arbeitstagebuches¹⁾ verpflichtet, das er an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen hat. Der Lehrmeister vergewissert sich mindestens zweimal im Monat über dessen ordnungsgemässe Führung.

⁴ Der Lehrling ist zu Ordnung, Reinlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauen, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Lehrprogramm vorgesehenen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁶ Die in Artikel 5 und 6 aufgeführten Berufsarbeiten und Berufskennntnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes verlangt und eine fortschreitende Ausbildung trotzdem gewährleistet bleibt.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Verband Schweizerischer Uniformmützen-Fabrikanten bezogen werden.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Vorbereiten und Prüfen des zur Verarbeitung gelangenden Materials. Anlernen im Hand- und Maschinennähen. Bügeln von Nähten. Vierteln von Böden. Selbständiges Umbucken. Anschlagen von Ober- und Unterteil. Wenden der Mützen. Anheften des Futter. Genaues und sauberes Einnähen der Schweissleder von Hand. Verstählen und Einsetzen der Randeinlage. Aufheften der Böden Einsetzen der Steife. Anfertigen der Kappnähte.

Zweites Lehrjahr

Selbständiges Passepoilieren. Stossen des Passepoils. Vollständiges Zusammensetzen der Uniformmützen. Annähen der Schirme. Montieren des Leders. Bügeln der Uniformmützen.

Drittes Lehrjahr

Selbständiges Herstellen aller Arten von Uniformmützen einschliesslich zwei- und dreifarbig Studentmützen. Zuschneiden von Uniformmützen.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Benennung, Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichen Materialien und Zutaten; ihre Verarbeitung, Beurteilung und Qualitätsmerkmale. Zweckmässige Ausnützung des Materials und grundlegende Kenntnisse des Zuschneidens.

Die verschiedenen Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken (Handnähen, Maschinennähen).

Kenntnisse, Handhabung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

a. Prüfung in den beruflichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennntnisse);

b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich mit Ausnahme von Artikel 15 ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 13 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hiezu geeigneten Betrieb durchzuführen. Dem Lehrling ist ein Arbeitsplatz zuzuweisen und die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen sind ihm in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen. Das persönliche Werkzeug hat der Lehrling mitzubringen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsaufgaben wie Material und Zeichnungen sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären. Die Aufgaben für die Materialberechnungen müssen dem Lehrling schriftlich unterbreitet werden.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung des Lehrlings möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist während der ganzen Prüfung von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten, sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Notwendige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert 1 ½ Tage. Davon entfallen auf:

- a. die Berufsarbeiten etwa 11 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse etwa 2 ½ Stunden, einschliesslich Fachzeichnen und Fachrechnen.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jeder Lehrling hat nach Angabe der Experten folgende 4 Arten von Mützen anzufertigen:

1. 1 Ord. Soldaten-Feldmütze,
2. 1 Uniformmütze (steife Schweizerform mit aufsteigenden Passepoils, Feuerwehr-, Portier- oder Livrée-Chauffeurmütze),
3. 1 Bundesbahnmütze,
4. 1 Studentenmütze.

Sämtliche Zutaten sind vom Lehrmeister zu stellen. Eine Mütze hat der Lehrling an der Prüfung selbst zuzuschneiden.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung der Berufskennntnisse soll an Hand von Anschauungsmaterial vorgenommen werden und erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen:

1. Materialkennntnisse: Herstellung, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeit und Qualitätsprüfung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Werkstoffe.
2. Allgemeine Fachkennntnisse: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Vorbereitung von Material und Hilfsmitteln. Erkennen der Mützenform am Schnittmuster und am zugeschnittenen Material. Bedienung und Kennntnisse sowie Reinigung der Maschinen und Werkzeuge. Unfallverhütung.
3. Materialberechnungen (ca. $\frac{1}{2}$ Stunde schriftlich): Berechnen des Materialbedarfs einer Mütze.
4. Fachzeichnen ($\frac{3}{4}$ –1 Stunde): Aufriss (Abwicklung) einer Mütze.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung

¹ Die Berufsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in folgende Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1. Zuschneiden der Uniformmütze;
- Pos. 2. Abmessen von Rand und Karton; Vierteln und Aufheften des Bodens; Passepoilieren von Rand und Boden, Abschneiden und Stossen des Passepoils;
- Pos. 3. Zusammennähen der Mütze; Wenden derselben; Einsetzen von Stahl und Karton; Umbucken; Anschlagen; Anheften des Futters; Montieren von Schirm, Leder und Sturmband;
- Pos. 4. Bügeln der Uniformmützen nach Fertigstellung.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit, Detailausführung und verwendete Arbeitszeit.

³ Die Beurteilung der Berufskenntnisse wird nach folgenden Positionen vorgenommen:

- Pos. 1. Materialkenntnisse;
- Pos. 2. Allgemeine Fachkenntnisse;
- Pos. 3. Materialberechnungen;
- Pos. 4. Fachzeichnen.

⁴ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

Art. 14

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾.

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Uniformmützenmacher zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Uniformmützenmacher zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Uniformmützen-Fabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

² Die Noten in den Berufsarbeiten und den Berufskenntnissen werden als Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten der Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 15

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, wobei die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den Berufsarbeiten;

Mittelnote in den Berufskenntnissen;

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Prüfungsformular mit allen Detailnoten ist nach der Prüfung der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 16

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehre und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, keine Anwendung.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung *gelernter Uniformmützenmacher* zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Bern, den 14. März 1966.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schaffner

8914

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist in einem Band zusammengefasst erschienen:

AHV

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946

(ohne die Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks)

Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947

Alphabetisches Sachregister

(Stand 1. Januar 1966)

Die Broschüre kann in deutscher oder französischer Sprache zum Preise von Fr. 4.20 beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei, 3003 Bern, bezogen werden.

Vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegeben:

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen nach dem Stand vom 1. April 1964.

Preis: Fr. 2.30.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1966
Date	
Data	
Seite	642-655
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 249

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.